



## **Amtsgericht Eschweiler**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 03.12.2025, 11:00 Uhr,  
1. Etage, Sitzungssaal 16, Kaiserstr. 6, 52249 Eschweiler**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Stolberg, Blatt 10024,  
BV lfd. Nr. 1**

2.943/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Stolberg, Flur 10, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Schellerweg  
84, 86, 88, Größe: 3.162 m<sup>2</sup>

Verbunden mit Sondereigentum an den Räumen nebst Terrasse  
Aufteilungsplan Nr. -33-.

Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem  
Tiefgaragenstellplatz TG 19 zugeordnet.

Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem  
Außenstellplatz "ST 27" zugeordnet.

versteigert werden.

Eigentumswohnung Nr. 33 / DG-2, in Mehrfamilienhausgruppe Schellerweg 84 - 88  
mit insgesamt 33 Wohneinheiten und Tiefgarage, drei Zimmer, Kochnische (Wohnen,  
Kochen, Essen offen gestaltet), Diele, Bad, Gäste - WC, Dachterrasse und  
Kellerraum, Wohnfläche rd. 77 m<sup>2</sup>, zzgl. Sondernutzungsrecht an  
Tiefgaragenstellplatz TG 19 und Außenstellplatz ST 27, Baujahr ca. 2001.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2024  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

160.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.